

Allgemeine Einkaufs- und Zahlungsbedingungen der Innospec Deutschland GmbH (nachfolgend auch „Besteller“)

Thiesstraße 61, D-44649 Herne
Telefon: (02325) 980-0, Fax: (02325) 980-216

1. Allgemeines

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle – auch zukünftigen – Bestellungen von Waren und Dienstleistungen und deren Abwicklung. Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten/Verkäufers erkennen wir nicht an, es sei denn, in diesen Einkaufsbedingungen oder in dem Vertrag mit dem Lieferanten/Verkäufer ist etwas anderes bestimmt. Nehmen wir die Ware ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, wir hätten die Bedingungen des Lieferanten/Verkäufers anerkannt.

Maßgebend für die Auslegung von Handelsklauseln sind die Incoterms® in ihrer jeweils gültigen Fassung.

2. Angebot

Der Lieferant/Verkäufer hat sich im Angebot in Bezug auf Art, Güte, Menge und Beschaffenheit genau an die Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen.

Das Angebot ist für den Besteller kostenlos und unverbindlich.

3. Preise

Der vereinbarte Preis ist ein Festpreis.

4. Bestellung

Nur schriftliche Bestellungen sind gültig. Mündliche Besprechungsergebnisse und telefonische Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung, um verbindlich zu sein. Jede Bestellung ist vom Lieferant/Verkäufer schriftlich zu bestätigen. Sie gilt in allen Punkten als unverändert angenommen, wenn nicht von Seiten des Lieferanten/Verkäufers innerhalb von 15 Arbeitstagen eine gegenteilige schriftliche Erklärung dem Besteller zugegangen ist.

5. Liefertermin und Lieferverzug

Der Lieferant/Verkäufer ist verpflichtet, den Besteller unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten werden kann.

Im Falle des Lieferverzugs ist der Besteller berechtigt, pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 1% des Lieferwertes pro vollendeter Woche zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5%. Dem Lieferanten/Verkäufer steht das Recht zu, dem Besteller nachzuweisen, dass infolge des Verzugs gar kein, oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Dem Besteller steht das Recht zu, dem Lieferant/Verkäufer nachzuweisen, dass infolge des Verzugs ein höherer Schaden entstanden ist.

Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Bestellers (Rücktritt und Schadensersatz statt Leistung) bleiben vorbehalten.

6. Frachtkosten

Die Lieferung hat, wenn nichts anderes vereinbart ist, bei LKW-Sendungen frei Werk des Bestellers zu erfolgen. Der Transportkostenanteil ist in jedem Fall gesondert anzugeben.

7. Transportrisiko

Der Lieferant/Verkäufer trägt das Transportrisiko. Etwaige im Preis eingeschlossene Versicherungskosten sind im Angebotspreis gesondert anzugeben.

8. Mängeluntersuchung, Mängelhaftung, Produkthaftung/ Freistellung, Haftpflichtversicherungsschutz

1. Der Besteller wird die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten/Verkäufer eingeht.

2. Dem Besteller stehen die gesetzlichen Mängelansprüche ungekürzt zu; in jedem Fall ist der Besteller berechtigt, vom Lieferanten/Verkäufer nach Wahl des Bestellers Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Eine Nachbesserung des Lieferanten/Verkäufers gilt nach dem ersten erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

3. Der Besteller ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten/Verkäufers die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn der Lieferant/Verkäufer mit der Nacherfüllung in Verzug ist.

4. Soweit der Mangel der gelieferten Ware auf einem Mangel eines vom Lieferanten/Verkäufer zur Herstellung der gelieferten Ware genutzten Vorproduktes beruht, tritt der Lieferant/Verkäufer dem Besteller bereits jetzt – erfüllungshalber – alle Mängelgewährleistungsansprüche ab, die ihm wegen des Mangels des Vorproduktes gegen seinen Vorlieferanten zustehen. Die Abtretung ist begrenzt auf die Höhe der Schäden, welche dem Besteller durch den Mangel der gelieferten Ware unmittelbar und mittelbar entstanden sind. Der Lieferant/Verkäufer wird dem Besteller auf dessen Anforderung hin sämtliche Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen, welche zur Durchsetzung der abgetretenen Mängelgewährleistungsansprüche notwendig sind. Der Besteller ist berechtigt, aber nicht verpflichtet aus den abgetretenen Rechten gegen den Vorlieferanten vorzugehen

Der Besteller ist zur Rückabtretung der an ihn abgetretenen Mängelgewährleistungsansprüche an den Lieferanten/Verkäufer verpflichtet, soweit der Lieferant/Verkäufer den Besteller vollständig befriedigt hat.

5. Die Verjährungsfrist für Mängelgewährleistungsansprüche beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang, soweit nicht die zwingenden Bestimmungen der §§ 478, 479 BGB eingreifen.

6. Im Fall eines Verbrauchergüterkaufs bleiben die Bestimmungen der §§ 478, 479 BGB unberührt.

7. Soweit der Lieferant/Verkäufer für einen Produkthaftungsschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den Besteller insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

8. Im Rahmen seiner eigenen Haftung für Schadensfälle im Sinne von Abs. 7 ist der Lieferant/Verkäufer auch verpflichtet, dem Besteller etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer vom Besteller rechtmäßig durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang einer solchen Rückrufmaßnahme wird der Besteller den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – rechtzeitig im Voraus unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

9. Die erforderliche Unterrichtung der jeweils zuständigen Behörde nach den Vorschriften des ProdSIG übernimmt der Besteller in Abstimmung mit dem Lieferanten/Verkäufer.

10. Der Lieferant/Verkäufer verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von € 10 Mio. pro Personenschaden/ Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen dem Besteller weitergehende Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

10. Rechnungen und Zahlung

Rechnungen sind an folgende Adresse zu senden: Innospec Deutschland GmbH, Buchhaltung, Thiesstraße 61, D-44649 Herne oder per E-Mail an Finance.Herne@innospecinc.com - sie dürfen der Lieferung nicht beigelegt werden.

Auf den Rechnungen ist die vertragliche Grundlage (Bestellnummer) anzugeben; Rechnungen ohne Bestellbezug werden zurückgegeben.

Teilrechnungen aufgrund nur teilweise erbrachter Lieferungen oder Leistungen sind nur zulässig, wenn sie in der Bestellung vereinbart werden, sie müssen als solche gekennzeichnet werden.

Zahlungen erfolgen, wenn nichts anderes vereinbart ist, am Ende des der Lieferung oder Leistung und dem Rechnungseingang folgenden Monats durch Überweisung oder Scheck nach Wahl des Bestellers.

Zahlungsfristen beginnen mit der beanstandungslos vom Besteller angenommenen Lieferung oder Leistung und dem Rechnungseingang, sie enden mit der Absendung der Zahlungsmittel durch den Besteller. Der Zeitpunkt der Zahlung hat auf die Haftung für Sachmängel des Lieferanten/Verkäufers keinen Einfluss.

11. Abtretungen/ Eigentumsvorbehalt

Der Lieferant/Verkäufer darf Forderungen gegen den Besteller an Dritte nur mit Zustimmung des Bestellers abtreten.

Bezüglich der Eigentumsvorbehaltsrechte des Lieferanten/Verkäufers gelten dessen Bedingungen mit der Maßgabe, dass das Eigentum an der Ware mit ihrer Bezahlung auf uns übergeht und dementsprechend die Erweiterungsform des so genannten Kontokorrentvorbehaltes nicht gilt.

Auf Grund des Eigentumsvorbehalts kann der Lieferant/Verkäufer die Ware nur herausverlangen, wenn er zuvor vom Vertrag zurückgetreten ist.

12. Geheimhaltung

Alle Angaben, Zeichnungen, Pläne usw., die dem Lieferanten/Verkäufer im Zusammenhang mit der Herstellung des Liefergegenstandes oder der Erbringung der Leistung überlassen werden, ebenso die von dem Lieferanten/Verkäufer nach besonderen Angaben des Bestellers angefertigten Zeichnungen usw. dürfen vom Lieferanten/Verkäufer nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind sie dem Besteller samt allen Abschriften oder Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben. Kommt es nicht zur Lieferung oder Leistung, so hat der Lieferant/Verkäufer sie ohne Aufforderung dem Besteller zurückzugeben. Der Lieferant/Verkäufer hat die Bestellung und die darauf bezogenen Arbeiten als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und vertraulich zu behandeln. Er haftet für alle Schäden, die dem Besteller aus der Verletzung einer dieser Verpflichtungen erwachsen.

13. Mindestlohn, Unfallverhütungsvorschriften, Compliance, Konfliktmineralien, Verhaltenskodex für Lieferanten

1. Der Lieferant/Verkäufer sichert zu, seinen Mitarbeitern den gesetzlichen Mindestlohn zu entrichten und auch seine Subunternehmer sowie die von ihnen eingesetzten weiteren Auftragnehmer entsprechend zu verpflichten. Der Lieferant/Verkäufer erklärt, nicht von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen zu sein.

Der Lieferant/Verkäufer ist verpflichtet, auf Anforderung des Bestellers jederzeit einen Nachweis über die Zahlung des Mindestlohns durch den Lieferanten/Verkäufer und ggf. seiner Subunternehmer für den Zeitraum der letzten zwei für die Aufzeichnungspflicht gemäß § 17 MiLoG maßgeblichen Jahre vorzulegen. Dieser Nachweis ist durch Vorlage entsprechender Aufzeichnungen über geleistete

Arbeitsstunden und hierfür gezahlte Entgelte zu erbringen. Weiterhin wird der Lieferant/Verkäufer dem Besteller auf Anforderung jederzeit Einsicht in die einschlägigen (anonymisierten) Lohn- und Gehaltslisten gewähren.

Im Falle der Nichteinhaltung dieser Nachweispflichten ist eine Vertragsstrafe von 10.000 EUR pro Vorfall verwirkt.

Für den Fall einer Inanspruchnahme des Bestellers durch Dritte gemäß § 13 MiLoG, § 14 AentG wird der Lieferant/Verkäufer den Besteller von allen Ansprüchen inklusive der Rechtsverteidigungskosten auf erstes schriftliches Anfordern freistellen.

Sollte der Lieferant/Verkäufer gegen die hier aufgeführten Regelungen verstoßen, ist der Besteller berechtigt, das Vertragsverhältnis außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Dies gilt auch im Falle des Verstoßes gegen die vereinbarten Nachweispflichten durch den Lieferanten/Verkäufer.

2. Zur Verhütung von Arbeitsunfällen ist der Lieferant/Verkäufer verpflichtet, die geltenden Unfallverhütungsvorschriften, sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regelungen zu beachten.

3. **Verbot der Sklaverei:** Der Lieferant/Verkäufer ist zur Einhaltung aller geltenden Gesetze und Vorschriften (einschließlich der relevanten Gesetze und Vorschriften bezüglich Transparenz und/oder Offenlegung) über die Beseitigung der Sklaverei, des Menschenhandels und der Zwangs-, unfreiwilligen und Kinderarbeit oder der Leibeigenschaft im ganzen Unternehmen verpflichtet. Der Lieferant/Verkäufer verpflichtet sich, seine Arbeitnehmer mit Würde und Respekt zu behandeln, ihnen ein sicheres Arbeitsumfeld zu bieten und sich bei seiner Geschäftstätigkeit an alle geltenden Gesetze und Vorschriften in den Bereichen Umwelt, Menschenrechte, Arbeit und Beschäftigung zu halten. Der Lieferant/Verkäufer verpflichtet seine Lieferanten, einschließlich Arbeitsvermittler und Agenturen, zur Einhaltung aller Bestimmungen dieser Klausel.

4. **Verbot der Bestechung und Korruption:** Der Lieferant/Verkäufer stellt sicher, dass alle Geschäfte frei von jeglicher Art von Korruption oder Bestechung, einschließlich Geldwäsche und Betrug, geführt werden, und hält sich an alle geltenden Gesetze und Vorschriften zur Bekämpfung der Bestechung und Korruption, so unter anderem den US Foreign Corrupt Practices Act 1977 und UK Bribery Act 2010. Der Lieferant/Verkäufer muss dem Käufer unverzüglich Meldung erstatten, wenn er von einer tatsächlichen oder möglichen Verletzung dieser Klausel Kenntnis erhält oder eine solche vermutet.

5. **Exportkontrollen und Handelssanktionen:** Der Lieferant/Verkäufer verpflichtet sich zur Einhaltung aller geltenden Gesetze und Vorschriften über Exportkontrollen und Handelssanktionen, so unter anderem: (a) die US Export Administration Regulations (EAR), (b) US International Traffic in Arms Regulations (ITAR), (c) alle in Kraft befindlichen US Sanktionen und Embargos unter Aufsicht des US Department of Treasury, (d) alle US Antiboykottgesetze, (e) geltenden Exportkontrollvorschriften, Wirtschaftssanktionen und alle anderen vom Vereinigten Königreich und den Mitgliedstaaten der Europäischen Union angewandten restriktiven Maßnahmen und (f) alle anderen in Kraft befindlichen nationalen Gesetze und Vorschriften.

Der Lieferant/Verkäufer muss dem Käufer unverzüglich Meldung erstatten, wenn er Kenntnis von einer tatsächlichen oder möglichen Verletzung dieser Klausel erhält oder eine solche vermutet. Der Lieferant/Verkäufer erklärt sich damit einverstanden, dass der Käufer in einem solchen Fall nach eigenem Ermessen alle seine Verpflichtungen gemäß diesen Bestimmungen (ungeachtet dessen, ob der Lieferant/Verkäufer seiner in diesem Absatz festgelegten Informationspflicht nachgekommen ist oder nicht) beenden kann und dass der Käufer aus oder im Zusammenhang mit dieser Beendigung keiner Haftung untersteht.

6. **Datenschutz:** Der Lieferant/Verkäufer verpflichtet sich zur Einhaltung aller geltenden Datenschutzgesetze und -vorschriften.

7. **Konfliktmineralien:** Der Lieferant/Verkäufer muss sicherstellen, dass für die Funktionalität oder Herstellung der an den Besteller gelieferten Waren keine Konfliktmineralien (gemäß Paragraph 1502 des United States Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act und den gestützt auf dieses Gesetz erlassenen SEC- Vorschriften) erforderlich sind. Auf Verlangen des Bestellers muss der Lieferant/Verkäufer dem Besteller umgehend eine unterzeichnete Bescheinigung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Klausel in der vom Besteller jeweils festgelegten Form unterbreiten.

8. **Verhaltenskodex für Lieferanten:** Der Lieferant/Verkäufer verpflichtet sich zur Einhaltung des Verhaltenskodex für Lieferanten des Käufers, der unter www.innospecinc.com/about-us/corporategovernance abrufbar ist

14. Übertragung des Liefervertrages

Ohne schriftliche Zustimmung des Bestellers darf der Lieferant/Verkäufer die geschuldete Hauptleistungspflicht nicht durch Dritte (Subunternehmer) erbringen lassen.

15. Werbematerial

Eine Bezugnahme auf die mit dem Besteller bestehende Geschäftsverbindung in Werbematerial, das durch Druck oder durch eine andere Vervielfältigungsweise hergestellt ist, sowie in Presseveröffentlichungen, ist nur mit der ausdrücklichen Zustimmung des Bestellers gestattet.

16. Versand

Beim Versand sind die einschlägigen Vorschriften des gewählten Transportträgers zu beachten sowie die für den Besteller kostengünstigste Transportmöglichkeit zu wählen, sofern der Besteller nicht die Beförderungsweise ausdrücklich vorgeschrieben hat. Für jede einzelne Sendung jeder Bestellung hat der Lieferant/Verkäufer, unabhängig von der Art des Versandes und von der Rechnungserteilung, noch am Tage des Abganges der Ware eine ausführliche Versandanzeige gesondert einzusenden. Versandanzeigen, Frachtbriefe, Paketaufschriften, Aufklebe- und Anhängzetteln bei Stückgütern, Rechnungen und der gesamte Schriftwechsel müssen Bestellnummer und Datum der Bestellung aufweisen.

Bei Weitergabe der Bestellung haftet der Lieferant/Verkäufer für die Einhaltung dieser Versandvorschriften durch seine Unterlieferanten. Diese haben ihren Auftraggeber in allen Schriftstücken namhaft zu machen.

17. Liefergewicht

Aufgrund der üblichen Nachwiegungen beim Besteller bleibt die Anerkennung des Liefergewichts vorbehalten. Im Falle von Gewichtsunterschieden wird die für die jeweilige Warengattung übliche Toleranz angewendet.

Gewichte von Hebe- und Rüstzeugen müssen bei Beladung getrennt aufgeführt werden

18. Gerichtsstand, maßgebendes Recht, Erfüllungsort

Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist Herne. Der Besteller kann den Lieferanten/Verkäufer auch an seinem Gerichtsstand verklagen. Die Vereinbarung unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Der jeweilige Erfüllungsort bestimmt sich nach den angegebenen Versandanschriften.